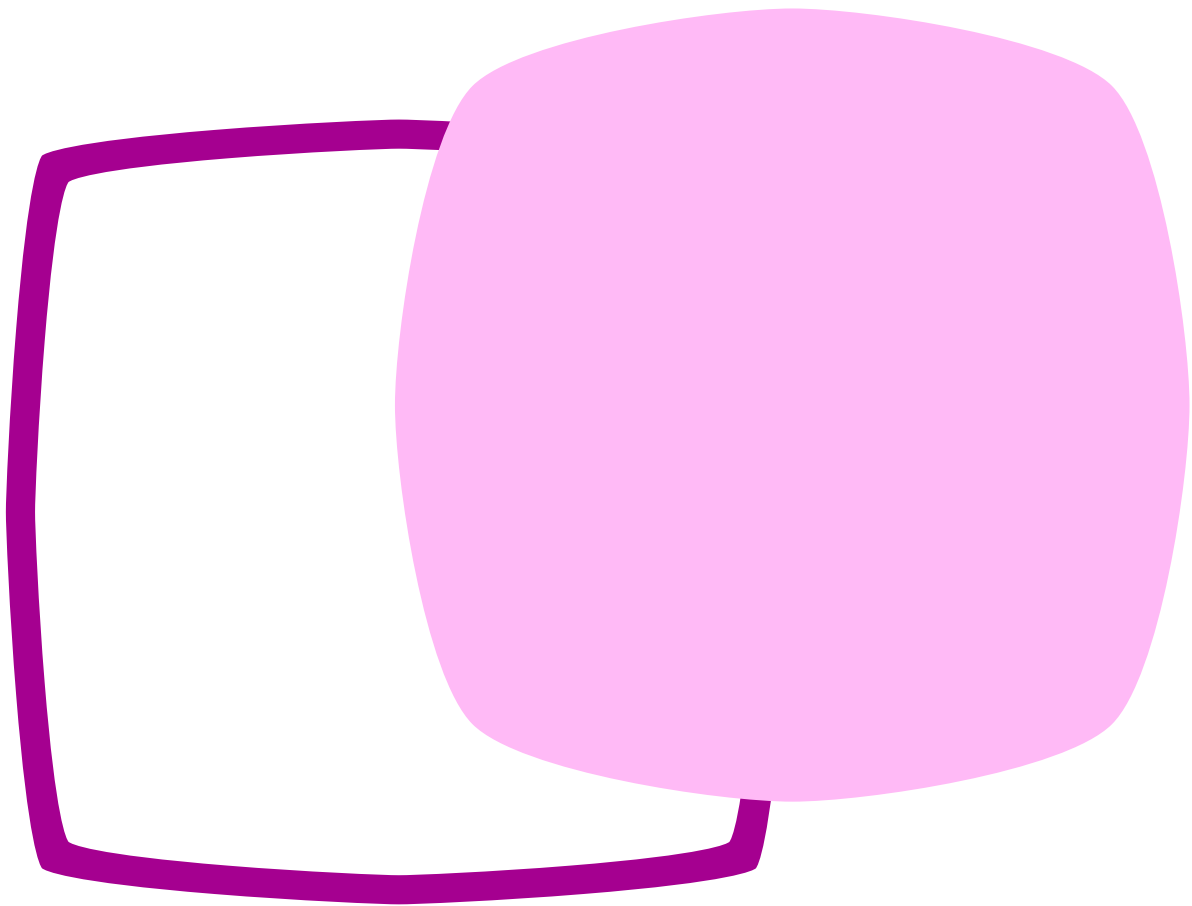


Richtlinien der städtischen Sportförderung

Amt für Sport und Gesundheitsförderung
(Amt 52)



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemein

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsberechtigung
- 3 Zuständigkeit

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

- 1 Barzuwendungen
- 2 Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.1 Besondere Voraussetzungen
 - 2.2 Zentrale Sportanlagen
 - 2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen
 - 2.3.2 Bindungsfristen
 - 2.3.3 Förderung von Bauabschnitten
 - 2.3.4 Erhöhungsantrag
 - 2.3.5 Zuschusshöhe
- 3 Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
- 4 Zuschüsse zu den Erschließungskosten
- 5 Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten
- 6 Übungsleitungs pauschale
- 7 Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen
- 8 Teilnahme an internationalen Veranstaltungen
- 9 Breitensport und Sportprojekte
- 10 Leistungssport
 - 10.1 Leistungssportgremium
 - 10.2 Besondere Bestimmungen
 - 10.3 Mannschafts- und Individualsportarten
 - 10.4 Fahrtkostenzuschüsse
- 11 Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
- 12 Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten
- 13 Rasenpflege
- 14 Platzwartkosten
- 15 Vereinsjubiläen
- 16 Sonderregelungen

C. Antragstellung

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Formblätter
- 3 Antragsfristen

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

- 1 Grundsätzliche Regelungen
- 2 Voraussetzungen
- 3 Auszeichnungen
 - 3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl
 - 3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl
 - 3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl
 - 3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl
 - 3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

E. Auszahlung von Zuschüssen

F. Inkrafttreten

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen.

Dabei ist unser Ziel, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sport durch gezielte Unterstützung der Vereine, Information und die Förderung von barrierefreien Sportanlagen zu verbessern.

Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Menschen für den Sport gewonnen werden sowie Personen mit Förderbedarf gezielt dabei unterstützt werden, gleichberechtigt am Sport teilzuhaben und
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben.
Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

Frist: 01. Februar

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauendes Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000 €

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist

grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

Frist: 30. April

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, Ausbau der Barrierefreiheit, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,

sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Frist: 01. Februar

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

Frist: 01. Februar

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt.

Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.

- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

Frist: 01. Februar

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von (inklusive) Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.
- 5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

Frist: 01. Februar

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

Frist: 01. März

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden. Dies umfasst sowohl Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten, als auch inklusive Sportgroßveranstaltungen, bei denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen gemeinsam teilnehmen.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

Frist: 31. Oktober

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

- 8.1 Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.
- 8.2 Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.
- 8.3 Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.
- 8.4 Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

Frist: 31. Oktober

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen sowie Menschen mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen (geistig/seelisch/körperlich).

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

Frist: keine

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische und paralympische Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugeordnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden. Bei Flugreisen gilt eine Obergrenze von 150,00 € pro Meisterschaftsteilnehmer*in.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frist: 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

Frist: keine

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

Frist: 31. November

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

Frist: keine

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

Frist: 31. Oktober

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

Frist: keine

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.

Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsformular für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweils passende Formular zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Barzuwendungen | bis 01. Februar |
| 2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen | |
| a. Zentrale Sportanlagen | bis 30. April |
| b. Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen | bis 01. Februar |

- | | |
|--|-------------------|
| 3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen | bis 01. Februar |
| 4. Zuschüsse zu Erschließungskosten | bis 01. Februar |
| 5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten | bis 01. Februar |
| 6. Übungsleitungs pauschale | bis 01. März |
| 7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften | bis 31. Oktober |
| 8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen | bis 31. Oktober |
| 9. Zuschüsse zum Breitensport | keine Frist |
| 10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten | bis 30. September |
| 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern | keine Frist |
| 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im Jugendbereich | bis 30. November |
| 13. Rasenpflege | keine Frist |
| 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten | bis 31. Oktober |
| 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen | keine Frist |

- 3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1 Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
- 2.2 Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
- 2.3 Die zu ehrende Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.
- 2.4 Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor.

Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3. **Auszeichnungen**

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b. (Para) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c. Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b. Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c. Teilnahme an Olympischen bzw. Paralympischen Spielen,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e. Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g. Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b. Landesrekorde der Aktiven,
- c. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h. Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i. Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

Meisterschaften einzelner Altersklassen (z.B. Ü30, Ü45) werden nicht berücksichtigt.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.

Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2026.